



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Obergesteln vom 21. September 1993 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 15. Februar 1993 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen den Art. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen die Art. 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 28. Oktober 1992;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 47 vom 13. November 1992;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Obergesteln vom 15. Februar 1993, womit die genannte Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Februar 1993;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen den Urversammlungsbeschluss vom 15. Februar 1993 eingereichte Beschwerde, welche in der heutigen Sitzung mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wurde;

Erwägend, dass der Staatsrat gemäss Art. 37 Abs. 4 kRPG mit voller Kognition entscheidet (vgl. Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG);

Erwägend, dass mit den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Vereinigte Verkehrsvereine Obergoms (VVO) gegen Munizipalgemeinde Obergesteln und Fe Riendorf Schlüsselacker AG nachgebesserten OP-Unterlagen den Anliegen des Tourismus und der Verkehrsvereine sowie der Bodeneigentümerin Schlüsselacker AG vollumfänglich Rechnung getragen wird;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

1.- Der von der Urversammlung von Obergesteln am 15. Februar 1993 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert mit folgenden Änderungen:

2.- a) Artikel 87 des Bau- und Zonenreglementes (Langlaufloipe L) wird durch folgenden Text ersetzt:

"In der Zone für die Langlaufloipe wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Gommer Langlaufloipe angelegt.

In dem mit Symbolen bezeichneten Gebiet Quartier Schlüsselacker quert die Langlaufloipe das Wohn- und Ferienquartier. Der genaue Verlauf der Loipe wird bis zum Abschluss der Bauarbeiten in Absprache zwischen der Vereinigten Verkehrsvereine Obergoms und der Schlüsselacker AG festgelegt. Nach Fertigstellung des Quartiers wird zwischen der Trägerschaft der Loipe, der Schlüsselacker AG unter Bezug der Gemeinde der Loipenverlauf definitiv mit einer Dienstbarkeit oder einer Baulinie festgelegt.

In dem mit Symbolen bezeichneten Gebiet Matten wird die Sonnenloipe angelegt. Linienführung, Spurbreite und Anzahl Spuren richten sich nach den spezifischen Bedürfnissen der Langlaufgäste.

Im Bereiche der Loipe sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Langlaufloipe behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Perimeter der Loipe vom Loipenunterhaltsdienst entfernt werden."

b) Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Obergesteln und der Feriendorf Schlüsselacker AG vom 21. Juni 1993 bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheides.

3.- Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden (Art. 72 WRG).

Die Beschwerdeschrift ist der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in sovielen Doppeln und auf Stempelpapier einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung

des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

- 4.- Dieser Entscheid wird der Gemeinde Obergesteln, der Feriendorf Schlüsselacker AG, den Vereinigten Verkehrsvereinen Obergoms sowie dem Büro Raumplanung und Umwelt Jules Aufderegg mit eingeschriebener Sendung eröffnet und der Dienststelle für Raumplanung sowie dem Rechtsdienst des Departementes des Innern zugestellt.

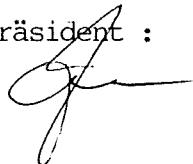
Siegelgebühr : Fr. 180.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

29. Sep. 1993

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident :



Der Kanzler :

